

**Beitragssatzung für die Verbesserung  
und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung  
(BS-VE/EE)  
der Gemeinde Urspringen  
vom 20.09.2012**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Sanierung und Neubau Kläranlage:**

**a. Neubau: Maschinen- und Verfahrenstechnik, Betonfertigteile**

- Neue Tauchtropfkörperstraße bestehend aus zwei Tauchtropfkörpern
- Abdeckung der neuen Tauchtropfkörperstufe
- Nachklärung für die Tauchtropfkörperstufe
- Betonfertigteilkonstruktion für die neue Tauchtropfkörperstraße
- Neue EMSR-Ausrüstung

**b. Erneuerung der vorhandenen Tauchtropfkörperstufe**

- Erneuerung Stufe 1 (Umbau auf Radialsystem)
- Erneuerung Stufe 2 (Umbau auf Radialsystem)
- Erneuerung Antriebsmotor Stufe 1
- Erneuerung Antriebsmotor Stufe 2

**c. Baulicher Teil für den Neubau der zweiten Tauchtropfkörperstufe sowie für den zweistraßigen Betrieb**

**§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 2/3 der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche

**3,39 Euro**

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird sechs Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, 20.09.2012  
Gemeinde Urspringen

N ä t s c h e r  
1. Bürgermeister